

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2015-01-13

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiterin - Durchwahl

Frau Dr. Steineck-Kinder -597

E-Mail: Hella.Steineck-Kinder@elk-wue.de

AZ 11.820 Nr. 165/8.4

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
großen Kirchenpflegen,
Kreisdiakonieverbände,
Diakoniestationen der Kirchengemeinden,
Landeskirchlichen Einrichtungen und Dienststellen

Eröffnung der Außenstelle Süd des Beauftragten für den Datenschutz der EKD und Umsetzung des kirchlichen Datenschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die Eröffnung der Außenstelle Süd des Beauftragten für den Datenschutz der EKD (I.) und geben Ihnen Praxishinweise zu den Grundzügen des kirchlichen Datenschutzes und deren Umsetzung (II.).

I.

Eröffnung der Außenstelle Süd des Beauftragten für den Datenschutz der EKD

Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD, Herr Michael Jacob, hat mitgeteilt, dass in der Datenschutzregion Süd der EKD zum 1. November 2014 die Außenstelle in Ulm eröffnet hat. Regionalverantwortlicher für die Datenschutzregion Süd ist Herr Dr. Axel Gutenkunst. Er wird in der Teamassistenz von Frau Isabel Burkhart unterstützt. Zu einem späteren Zeitpunkt wird zusätzlich eine oder ein IT-Sachbearbeitenden das Team ergänzen.

Für Fragen der kirchlichen Datenschutzaufsicht können Sie sich unmittelbar an den für Württemberg zuständigen Beauftragten für den Datenschutz der EKD, Herrn Jacob, wenden oder direkt an die Außenstelle in Ulm.

Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD

Herr Michael Jacob

Böttcherstraße 7

30419 Hannover

Telefon: 0511/768 128-0, Fax -20

Email: info@datenschutz.ekd.de

Internet: www.ekd.de/datenschutz

Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD
Außenstelle Ulm
Hirschstr. 4, 89073 Ulm
Telefon: 0731-140593-0
Fax: 0731-140593-20;
E-Mail: sued@datenschutz.ekd.de

II. Grundzüge der Datenschutzaufsicht Hinweise zu den Änderungen des DSG-EKD und zur Umsetzung des kirchlichen Datenschutzgesetzes

Anlass für die Bestellung eines oder einer unabhängigen und eigenständigen Beauftragten für den Datenschutz auf Ebene der EKD war ursprünglich ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs, in dem ein insgesamt gesteigertes Datenschutzniveau gefordert wurde. Daraufhin wurde eine Fortschreibung der Datenschutzgesetze insbesondere im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten notwendig, der auch kirchlicherseits Rechnung zu tragen war. Das EKD-Datenschutzgesetz wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2013 neu gefasst. Es sieht die Übertragung der Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz nach § 18b Absatz 1 zweiter Halbsatz an den oder die Beauftragte für den Datenschutz der EKD vor. Davon hat die Landeskirche Gebrauch gemacht. Auch die württembergische Durchführungsverordnung wurde angepasst (siehe Rundschreiben vom 31. Juli 2014, AZ 11.820 Nr. 157/8.4)

Vor diesem Hintergrund informieren wir Sie über die Grundlagen des neuen Datenschutzrechts und dessen praktische Umsetzung und bitten Sie, vorliegendes Rundschreiben allen nebenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden zur Kenntnis zu geben, die mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten befasst sind.

1. Welcher Zweck wird mit dem Datenschutzgesetz verfolgt?

Das Datenschutzgesetz soll jedes einzelne Gemeindeglied und Dritte vor Verletzungen von Persönlichkeitsrechten schützen, die aus dem Umgang mit persönlichen Daten hervorgerufen werden können.

2. Wer ist für die Einhaltung des Datenschutzgesetzes verantwortlich?

Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils in ihrem Bereich für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich. Sie überwachen die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten (§ 14 DSG-EKD).

Den kirchlichen Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, obliegt es, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Jede kirchliche Stelle ist außerdem verpflichtet, **IT-Sicherheit zu gewährleisten** (§ 9 DSG.EKD). Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

erarbeitet derzeit eine IT-Sicherheitsverordnung mit entsprechenden Datensicherheitskonzepten für die betroffenen Stellen. Der Oberkirchenrat wird zu gegebener Zeit hierüber informieren.

3. Was machen Beauftragte für den Datenschutz?

Beauftragte für den Datenschutz wachen über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz (§ 19 DSG.EKD). Sie unterstützen die kirchlichen Werke und Einrichtungen bei der Sicherstellung des in ihrer Verantwortung liegenden Datenschutzes.

Werden personenbezogene Daten in Akten verarbeitet oder genutzt, prüfen sie die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere, wenn betroffene Personen ihnen hinreichende Anhaltspunkte dafür darlegen, dass sie dabei in ihren Rechten verletzt worden sind, oder wenn den Beauftragten für den Datenschutz hinreichende Anhaltspunkte für eine derartige Verletzung vorliegen (§ 19 DSG.EKD).

Um die genannten Obliegenheiten zu erfüllen, bestellen die EKD, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich Beauftragte für den Datenschutz (BfD), soweit die Wahrnehmung nicht auf den BfD der EKD übertragen wurde (§ 18 DSG-EKD). Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat diese Übertragungsmöglichkeit an den BfD der EKD, wie bereits mitgeteilt, wahrgenommen.

4. Welche kirchliche Stelle muss Betriebsbeauftragte oder örtlich Beauftragte für den Datenschutz bestellen?

Unbeschadet der Übertragung an den BfD der EKD müssen gem. § 22 DSG.EKD **Kirchliche Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit** Betriebsbeauftragte für den Datenschutz, und **alle übrigen kirchlichen Stellen** örtlich Beauftragte für den Datenschutz schriftlich bestellen, wenn in der Regel mehr als **neun Personen** (bisher bereits bei sechs Personen) ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind (§ 22 DSG.EKD). Zu diesen neun Personen ist zum Beispiel auch das Pflegepersonal der Diakoniestationen oder Nachbarschaftshilfe, das Patientendaten zum Zweck der Behandlung aufzeichnet, zu zählen. Die Bestellung von örtlich Beauftragten kann sich auf mehrere Werke, Einrichtungen und kirchliche Körperschaften erstrecken. Für kirchliche Stellen mit weniger als den genannten neun Personen, hat deren Leitung die Erfüllung der Aufgaben in anderer Weise sicherzustellen.

In Württemberg hat jeder **Kirchenbezirk** eine oder einen Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sowie eine Verhinderungsstellvertretung zu bestellen und dem Oberkirchenrat sowie dem BfD der EKD zu melden (§ 6 Kirchliche Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 26. Mai 2014 (DVOLK, Rechtssammlung Nummer 905). Bitte melden Sie auch Personenwechsel oder sonstige Änderungen entsprechend.

Diese BfD der Kirchenbezirke nehmen die Aufgaben der Datenschutzaufsicht des örtlichen BfD im Sinne von § 22 Absatz 1 DSG-EKD für den Kirchenbezirk, die Kirchengemeinden und Pfarrämter sowie die kirchlichen Verbände, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz im Kirchenbezirk sowie deren

jeweiligen unselbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen wahr. Für sie gelten die Regelungen des DSG.EKD für die örtlich Beauftragten.

Die Bestellung der Beauftragten und der Verhinderungsstellvertretung erfolgt durch den Kirchenbezirksausschuss des Kirchenbezirks im Einvernehmen mit dem Diakonischen Bezirksausschuss. Mit Zustimmung des Oberkirchenrats kann im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen werden (§ 6 Absatz 2 DVOLK).

Die Kirchenbezirke, die einen Kirchlichen Verband, etwa zur Wahrnehmung diakonischer Aufgaben (Kreisdiakonieverband), gebildet haben, können auf Ebene des Verbands eigene örtliche Beauftragte für den Datenschutz bestellen. Dies bedarf der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates gem. § 6 Absatz 2 S. 2 DEVOLK.

5. Wer kann zum Betriebs- bzw. örtlich Beauftragten für den Datenschutz bestellt werden?

Zu Beauftragten dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Um diese zu erhalten, hat die verantwortliche Stelle den Beauftragten die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen und die erforderlichen Kosten zu tragen. Die dafür notwendige Freistellung hat ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubes zu erfolgen (§ 22 DSG.EKD).

Auch wenn das DSG-EKD Fort- und Weiterbildungen nicht verpflichtend vorschreibt, wird vom Oberkirchenrat eine Teilnahme an entsprechenden Fort- und Weiterbildungen dringend empfohlen, insbesondere für Stellen, die sensible Daten verwalten wie z. B. Diakoniestationen und Diakonische Bezirksstellen. Diese Empfehlung schließt die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer mit ein.

Zu Beauftragten sollen nur Personen bestellt werden, die **nicht** mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt (§ 22 Absatz 5 DSG.EKD). Geschäftsführung und IT-Administratoren können z. B. nicht bestellt werden.

Die Bestellung von Beauftragten nach § 22 Absatz 1 ist dem BfD-EKD und der nach dem jeweiligen Recht für die Aufsicht zuständigen Stelle anzuzeigen.

6. Welche Aufgaben haben Betriebs- bzw. örtlich Beauftragte für den Datenschutz nach § 22 DSG.EKD?

Die Beauftragten nach § 22 Absatz 1 DSG.EKD wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin und unterstützen die kirchlichen Werke und Einrichtungen bei der Sicherstellung des in ihrer Verantwortung liegenden Datenschutzes. Zu diesem Zweck können sie sich in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle zuständige Stelle wenden.

Insbesondere **überwachen sie die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme**, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden. Außerdem machen sie **andere Mitarbeitende mit dem datenschutzkonformen Umgang vertraut**, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (§ 22 Absatz 6 DSGVO).

Bei größeren Einheiten, die mit sensiblen Daten von Patientinnen und Patienten oder von Ratsuchenden umgehen (z. B. in Kreisdiakonieverbänden, Diakoniestationen, Diakonischen Bezirksstellen und Psychologischen Beratungsstellen) kann es sinnvoll sein, eine entsprechende Beratung in Anspruch zu nehmen.

7. Wo sieht die EKD Aufgabenschwerpunkte für die Beauftragten?

Der BfD-EKD entwirft derzeit für die Beauftragten nach § 22 DSGVO eine Zusammenstellung ihrer Aufgabenfelder. Beispiele hierfür sind:

- Unterstützung und Beratung in Grundsatzfragen zum Datenschutz und zur Datensicherheit der Dienststellenleitung, der fachlich zuständigen Stellen und der Mitarbeitervertretung.
- Unmittelbare Ansprechperson der Beschäftigten und Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten des Beschäftigtendatenschutzes (§ 24 DSGVO).
- Zusammenarbeit mit dem BfD (§§ 18a und 18b DSGVO) und mit dem Arbeitsbereich IT und der oder dem IT-Sicherheitsbeauftragten.
- Hinwirken auf die Umsetzung und Einhaltung aller technischen und organisatorischen Maßnahmen (Anlage zu § 9 DSGVO) sowie Betreuung der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (sog. Vorabkontrolle) gemäß § 21 Absatz 3 DSGVO.
- Mitwirkung und Beteiligung in Projekten mit datenschutzrelevanten Komponenten.
- Überwachen der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 DSGVO.
- Durchführen von Schulungen zu datenschutzrechtlichen Themen in Zusammenarbeit mit den Beauftragten für den Datenschutz (insbesondere dem Beauftragten der EKD).

8. Welche Rechte haben Betriebs- bzw. örtlich Beauftragte für den Datenschutz?

Alle Beauftragten sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden und können Auskünfte verlangen und Einsicht in Unterlagen nehmen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Beauftragten ist nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen (§ 2 Absatz 4 DSGVO).

Die BfD der Kirchenbezirke sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den jeweiligen gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der Dienste, Werke, Einrichtungen oder kirchlichen Körperschaften unmittelbar unterstellt, für die sie die Aufgaben wahrnehmen (§ 6 Absatz 3 DSGVO).

9. Kann die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auch ausgelagert werden?

Gemäß § 11 DSGVO.EKD kann ein Vertrag über die Datenverarbeitung im Auftrag abgeschlossen werden. Wird ein solcher Vertrag mit einer nicht verfasst kirchlichen Stelle geschlossen, muss dieser vom Evangelischer Oberkirchenrat genehmigt werden (§ 2 Absatz 1a Satz 2 DSGVO DVOLK). Für die Einhaltung des Datenschutzes ist die beauftragende Stelle verantwortlich.

Bitte beachten Sie, dass die Daten grundsätzlich nur innerhalb der Europäischen Union verarbeitet werden dürfen (§ 11 DSGVO-EKD).

10. Wer kann sich an die Beauftragten wenden?

Jede Person kann sich an die zuständigen Beauftragten wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein (§ 17 DSGVO.EKD).

11. Was ist bei der Datenübermittlung personenbezogener Daten an andere kirchliche Stellen bzw. öffentliche Stellen zu beachten?

An andere kirchliche Stellen dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder empfangenden Stelle notwendig ist. An Behörden können personenbezogene Daten übermittelt werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt und die Übermittlung für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags notwendig ist.

Wie bisher dürfen Dritte Daten, die ihnen von kirchlichen Stellen übermittelt wurden, nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihnen übertragen wurden. Allerdings muss die übermittelnde Stelle Dritte nur noch hierauf hinweisen, eine gesonderte Verpflichtung zur ausschließlichen Nutzung in diesem Sinne muss nicht mehr erfolgen.

12. Welche Gesetzestexte sind zu beachten?

Neben dem DSGVO-EKD und der landeskirchlichen Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zum DSGVO-EKD sind Vorschriften zum Datenschutz z. B. in folgenden Verordnungen zu finden, die Sie unter den Ordnungsnummer 900 ff. in der Online-Rechtssammlung unter www.kirchenrecht-wuettemberg.de finden.

[900 Datenschutzgesetz – EKD](#); [905 DatenschutzVO Landeskirche](#); [906 EDV-Richtlinien](#); [907 Computervirenschutzverordnung](#); [908 Datenverschlüsselungsverordnung](#); [909 Datensicherungsverordnung](#) .

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Duncker
Oberkirchenrat